

# **BVGer F-6619/2024 vom 25. September 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-6619\\_2024\\_d20240925](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6619_2024_d20240925)

FR: TAF F-6619/2024 du 25 septembre 2024

IT: TAF F-6619/2024 del 25 settembre 2024

## **Regeste**

Kantonszuweisung und Kantonswechsel | Kantonswechsel eines vorläufig aufgenommenen; Verfügung des SEM vom 25. September 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des SEM, die ein Gesuch um Bewilligung eines Kantonswechsels von vorläufig aufgenommenen Personen zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG, SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

F-6619/2024 Seite 4

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Dies gilt auch für Beschwerden gegen die Verweigerung des Kantonswechsels vorläufig aufgenommener Personen (vgl. Urteil des BVGer F-3117/2024 vom 6. Januar 2025 E. 5.5).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, im Falle von Bundesbehörden, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist nicht an die Begründung der Begehren gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage im Entscheidzeitpunkt (BGE 139 II 534 E. 5.4.1; BVGE 2020 VII/4 E.2.2 m.H.).

### **E. 3**

Der Kantonswechsel einer vorläufig aufgenommenen Person wird bewilligt zum Schutz der Einheit der Familie (Art. 85b Abs. 2 Bst. a AIG) oder bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit der vorläufig aufgenommenen Person oder anderer Personen (Art. 85b Abs. 2 Bst. b AIG). Übt eine vorläufig aufgenommene Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit aus oder absolviert sie eine berufliche Grund-

bildung, so wird ihr der Kantonswechsel in diesen Kanton zudem bewilligt, wenn sie weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe bezieht (Art. 85b Abs. 3 Bst. a AIG) und das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist (Art. 85b Abs. 3 Bst. b AIG). Für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit ist die zukünftige Situation im neuen Kanton massgebend (Art. 67a Abs. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Der Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund des Arbeitswegs namentlich dann unzumutbar, wenn der Arbeitsweg mehr als 90 Minuten je für den Hin- und Rückweg dauert (Art. 67a Abs. 2 Bst. a VZAE) oder die vorläufig aufgenommene Person für den Arbeitsweg auf den öffentlichen F-6619/2024 Seite 5 Verkehr angewiesen ist und der Arbeitsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar ist (Art. 67a Abs. 2 Bst. b VZAE).

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz wies das Gesuch um Kantonswechsel im Wesentlichen mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer könne zwar eine berufliche Grundbildung geltend machen, sei mit dem vereinbarten Lehrlingslohn von Fr. 400.– pro Monat im ersten Ausbildungsjahr und Fr. 500.– pro Monat im zweiten Ausbildungsjahr jedoch nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten. Er werde daher auch während der Ausbildungszeit ergänzend und in erheblichem Umfang auf Sozialhilfe angewiesen bleiben. Seine Integrationsbemühungen – insbesondere, dass er bereits nach einem Jahr Aufenthalt in der Schweiz eine Lehrstelle gefunden habe – seien zwar positiv zu würdigen; daraus könne jedoch kein Anspruch auf einen Kantonswechsel abgeleitet werden. Mit den per 1. Juni 2024 in Kraft getretenen neuen gesetzlichen Bestimmungen sei für vorläufig aufgenommene Personen zwar eine Erleichterung des Kantonswechsels bei Ausübung einer unbefristeten Erwerbstätigkeit oder während einer beruflichen Grundbildung in einem anderen Kanton bezweckt worden; diese Möglichkeit sei jedoch bei Sozialhilfeabhängigkeit ausdrücklich eingeschränkt worden. Für Minderjährige sei keine Ausnahme vorgesehen worden, weshalb es im konkreten Fall unerheblich sei, ob die Sozialhilfeabhängigkeit als unverschuldet gelte.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst vor, die von der Vorinstanz vertretene Auslegung von Art. 85b Abs. 3 Bst. a und b AIG führe dazu, dass unbegleitete Minderjährige faktisch von der Möglichkeit eines Kantonswechsels zwecks Absolvierung einer beruflichen Grundbildung ausgeschlossen würden. Es sei nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber die Absicht hätte, bei der beruflichen Grundbildung die Sozialhilfeabhängigkeit ausnahmslos als Ausschlussgrund für einen Kantonswechsel einzuführen. Es sei allgemein bekannt, dass insbesondere Minderjährige während der beruflichen Grundbildung lediglich einen tiefen Lehrlingslohn erhalten würden, welcher allein nicht ausreiche, um selbständig den Lebensunterhalt zu bestreiten. Die berufliche Grundbildung sei ausserdem ein Fundament der schweizerischen Wirtschaft, welches Menschen bereits früh ermögliche, neben einer praxisorientierten Ausbildung Berufserfahrung zu sammeln, um später mit einer anerkannten Ausbildung besser Fuss zu fassen. Dies sei auch als Wirkungsziel 3 in der Integrationsagenda Schweiz (IAS) festgelegt. Bei den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) werde bei der Sozialhilfe auch

F-6619/2024 Seite 6 beachtet, dass die Fürsorgeabhängigkeit minderjährigen Familienmitgliedern nicht angelastet werde, weil Eltern in der Leistungspflicht stehen würden. Die fehlende elterliche Unterstützung dürfe nicht zu einem Verschulden der minderjährigen Person führen. Der Beschwerdeführer führt weiter aus, er sei als unbegleiteter Minderjähriger in die Schweiz gereist und habe bereits nach einem Jahr eine Lehrstelle gefunden, die ihm eine Grundbildung ermögliche. Er könne nicht auf die Finanzierungskraft seiner Eltern zurückgreifen, weshalb seine Sozialhilfeabhängigkeit nicht selbstverschuldet sei. Durch die begonnene Ausbildung zum Coiffeur könne er sich nachhaltig integrieren und künftig seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten. Zudem sei gemäss dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung aus, der Wortlaut von Art. 85b Abs. 3 AIG sei klar. Die Botschaft des Bundesrats vom 26. August 2020 zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes sei bezüglich der Frage der Sozialhilfeunabhängigkeit ebenso unmissverständlich. Mit dieser Regelung solle im Sinn des öffentlichen Interesses einerseits vermieden werden, dass Kantone mit grosszügigeren Stellenangeboten überproportional beansprucht beziehungsweise im Bereich der Sozialhilfe einer grösseren Belastung ausgesetzt werden als andere Kantone, und andererseits solle die angestrebte ausgeglichene Verteilung der Personen aus den Asylbereich auf die Kantone aufrechterhalten werden. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers seien zwar verständlich, dennoch sei festzuhalten, dass er nicht nachgewiesen habe, dass er sich im Kanton C. \_\_\_\_\_ erfolglos um eine Lehrstelle bemüht hätte, obwohl entsprechende Angebote bestünden. Zudem könne er mit Unterstützung seines Beistands einen Wochenaufenthalt im Kanton B. \_\_\_\_\_ beantragen, ohne dass ein Kantonswechsel erforderlich sei.

#### **E. 4.4**

In seiner Replik hält der Beschwerdeführer fest, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse würden belegen, dass sich ein früher Zugang zur Berufsbildung für jugendliche Geflüchtete positiv auf die Sozialhilfeunabhängigkeit auswirke, und dass die eingesparten Kosten den finanziellen Aufwand deutlich übertreffen würden. Da die Kosten für vorläufig aufgenommene Personen während sieben Jahren durch den Bund übernommen würden, entstünden dem Kanton B. \_\_\_\_\_ keine zusätzlichen Sozialhilfelasten. Zudem habe der Lehrbetrieb zugesichert, ihn – den

F-6619/2024 Seite 7 Beschwerdeführer – nach Abschluss der Ausbildung weiter zu beschäftigen, was seine baldige finanzielle Unabhängigkeit erwarten lasse. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz hätte er – der Beschwerdeführer – aufgrund seines damaligen geringen Sprachniveaus (A1) im Kanton C. \_\_\_\_\_ keine realistische Chance auf eine Lehrstelle bei einem «traditionellen» Coiffeur gehabt. Die in B. \_\_\_\_\_ gefundene Lehrstelle in einem Barbierbetrieb entspreche hingegen eher seinem Profil. Dank seiner Sprachkenntnisse in Kurdisch und Arabisch könne er sich dort gut verständigen und auch seine Deutschkenntnisse laufend verbessern, was seine Integration wesentlich fördere. Wie bereits in der Beschwerde dargelegt könne die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit bei Personen in einer beruflichen Grundbildung nicht derart streng ausgelegt werden. Lernende könnten ihren Lebensunterhalt naturgemäss nicht

allein bestreiten und seien auf Unterstützung angewiesen. Es sei nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber junge Menschen aus prekären finanziellen Situationen gegenüber jungen Menschen, die auf eine familiäre finanzielle Unterstützung zurückgreifen können, bewusst diskriminieren wollte.

#### **E. 4.5**

In ihrer Duplik entgegnet die Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe weder den Nachweis erbracht, dass er im Kanton B. \_\_\_\_\_ tatsächlich zu einer Lehrstelle zugelassen worden sei, noch liege ein Nachweis über den Besuch einer Berufsschule vor. Das Argument bezüglich der Bundespauschalen laufe insofern ins Leere, als diese pauschal ausgerichteten Subventionen nicht mit individuell-konkret ausgerichteten kantonalen Sozialhilfeleistungen in Relation gesetzt werden können. Weiter erscheine es zumindest befremdlich, dass der Beschwerdeführer trotz Abweisung seiner Beschwerde gegen die Kantonszuweisung (Urteil des BVGer F-5625/2023 vom 14. Februar 2024) trotzdem eine Lehrstelle in B. \_\_\_\_\_ gesucht und mit Unterstützung seiner Verwandten auch gefunden habe. Auch sei nicht belegt, dass sich der Beschwerdeführer im Kanton C. \_\_\_\_\_, trotz auch dort vorhandener Barbershops, erfolglos um eine Lehrstelle bemüht habe. Sie – die Vorinstanz – verweise erneut auf die Möglichkeit eines Wochenaufenthalts im Kanton B. \_\_\_\_\_, zu welcher der Beschwerdeführer keine Stellung genommen habe. Somit sei die Verweigerung des Kantonswechsels verhältnismässig.

#### **E. 4.6**

In seiner Triplik reichte der Beschwerdeführer die Genehmigung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts des Kantons B. \_\_\_\_\_ vom 23. Juli 2024, den betreffenden Lehrvertrag vom 10. Juli 2024 mit dem Stempel dieser Behörde sowie das Zeugnis der Berufsschule für Mode und

F-6619/2024 Seite 8 Gestaltung vom 24. Januar 2024 nach. Hinsichtlich der Lehrstellensuche im Kanton B. \_\_\_\_\_ führt er aus, es sei nur verständlich sei, dass er sich sein familiäres Netz zu Nutze gemacht habe, indem er von der Bekanntheit seines Onkels zum Inhaber des Lehrbetriebs habe profitieren können und er diese einmalige Gelegenheit für sich genutzt habe. Die Annahme dieser Lehrstelle bedeute für ihn den schnellstmöglichen Weg zur Sozialhilfeunabhängigkeit. Im Kanton C. \_\_\_\_\_ pflege er kein soziales Netz, welches ihm die Absolvierung der Lehre bei einem ansässigen Barbershop hätte ermöglichen können. Ebenso habe er zu dieser Zeit über ungenügende Deutschkenntnisse verfügt. Hinsichtlich des Wochenaufenthalts sei festzuhalten, dass die familiären Verhältnisse sowie der nicht vorhandene Freundeskreis in (...) weder seine regelmässige Rückkehr an diesen Ort gewährleisten noch die Voraussetzungen für den Wochenaufenthalt erfüllen würden.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer hat am 19. August 2024 eine zweijährige Berufslehre EBA in (...) (Kanton B. \_\_\_\_\_) angetreten; der entsprechende Lehrvertrag wurde vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons B. \_\_\_\_\_ am 23. Juli 2024 genehmigt. Sein Arbeitsweg von (...) nach (...) für den Hin- und Rückweg beträgt mehr als drei Stunden und liegt damit deutlich über dem zumutbaren Reiseweg von 90 Minuten. Der Beschwerdeführer beruft sich somit zu Recht auf die Gesetzesbestimmung von Art. 85b Abs. 3 Bst. b AIG i.V.m. Art. 67a Abs. 2 Bst. a VZAE (vgl. E. 3 hiervor).

## **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer wird seit seiner Einreise in die Schweiz am 17. Juli 2023 von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt. Gemäss dem eingereichten Lehrvertrag vom 10. Juli 2024 ist im ersten Ausbildungsjahr ein Bruttolohn von Fr. 400.– und im zweiten Ausbildungsjahr ein solcher von Fr. 500.– pro Monat vorgesehen. Der Beschwerdeführer wird mit seinem Lehrlingslohn nicht in der Lage sein, seinen Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten, weshalb er auch während der Ausbildungszeit voraussichtlich weiterhin in erheblichem Umfang auf öffentliche Sozialhilfe angewiesen sein wird. Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit gemäss Art. 85b Abs. 3 Bst. a AIG nicht erfüllt.

## **E. 5.3**

Ob und in welchem Ausmass den Beschwerdeführer ein Verschulden am Bezug der Sozialleistungen trifft, stellt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Frage der Verhältnismässigkeit dar (vgl. Urteile des BGer

F-6619/2024 Seite 9 2C\_498/2024 vom 4. Februar 2025 E. 5.1 m.w.H.; 2C\_2/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 5.3) und ist nachfolgend zu prüfen.

## **E. 6**

Bei der Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV; Art. 96 Abs. 1 AIG) sind die öffentlichen Interessen gegen die privaten Interessen des Beschwerdeführers abzuwägen.

### **E. 6.1**

Das öffentliche Interesse des Kantons B.\_\_\_\_\_ liegt darin, dass dieser den Zuzug von vorläufig aufgenommenen Personen, welche sozialhilfeabhängig sind, verhindern möchte, um seine finanzielle Belastung zu begrenzen. Dieses öffentliche Interesse wird jedoch dadurch relativiert, dass die Integration – insbesondere in beruflich-wirtschaftlicher Hinsicht – ebenfalls einen Aspekt des öffentlichen Interesses darstellt und durch einen Kantonswechsel gefördert werden kann.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer reiste als unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender in die Schweiz ein und wurde seither durch die Asylsozialhilfe finanziell unterstützt. Seine Abhängigkeit von Sozialhilfe ist im Wesentlichen seiner Minderjährigkeit, der (soweit ersichtlich) fehlenden familiären Unterstützung und dem daraus resultierenden fehlenden Einkommen geschuldet. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte auf ein persönliches Verschulden im Sinne eines pflichtwidrigen oder vermeidbaren Sozialhilfebezugs. Zudem hat der Beschwerdeführer trotz Abwesenheit seiner Eltern und innert kurzer Zeit eine Lehrstelle als Coiffeur EBA im Kanton B.\_\_\_\_\_ gefunden. Auch der Beistand des Beschwerdeführers hat der Lehre unter der Bedingung eines bewilligten Kantonswechsels zugestimmt.

### **E. 6.3**

Dem Beschwerdeführer ist deshalb zugutezuhalten, dass er trotz erschwerter Ausgangslage Eigeninitiative gezeigt hat, indem er ohne wesentliche (finanzielle) Unterstützung rasch eine Lehrstelle finden konnte und zumindest einen kleinen Teil seines Lebensunterhalts selbst finanzieren kann. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen

jungen und gesunden Mann, der sich nach erfolgreichem Abschluss seiner Lehre voraussichtlich von der Sozialhilfe lösen können. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass der Ausbildungsbetrieb, die (...) GmbH, den Beschwerdeführer auch nach Abschluss seiner Ausbildung weiter beschäftigen möchte. Es bestehen – soweit aus den Akten ersichtlich – keine Anhaltspunkte, aufgrund derer heute bereits zu bezweifeln wäre, dass der Beschwerdeführer sich von der Sozialhilfe lösen können.

F-6619/2024 Seite 10 Zudem ist zu berücksichtigen, dass gemäss den SKOS-Richtlinien – wenn gleich für vorläufig aufgenommene Personen nicht direkt anwendbar – minderjährige und junge erwachsene Personen grundsätzlich von der Rückerstattungspflicht befreit sind (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel E. 2.5), was deren in der Regel fehlendes Verschulden am Leistungsbezug unterstreicht. Unter den genannten Umständen kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer innert verhältnismässig kurzer Zeit ein regelmässiges Erwerbseinkommen erwirtschaften können, mit dem er sich voraussichtlich von der Sozialhilfe lösen können.

#### **E. 6.4**

Der Vorinstanz kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie vom Beschwerdeführer verlangt, sich im Kanton B. \_\_\_\_\_ als Wochenaufenthalter anzumelden. Es ist offensichtlich, dass eine solche Lösung zwei Wohnsitze bedingen würde, was mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre.

#### **E. 6.5**

Nach dem Gesagten überwiegen die privaten Interessen des Beschwerdeführers an der Absolvierung seiner Ausbildung im Kanton B. \_\_\_\_\_ das lediglich geringe öffentliche Interesse dieses Zielkantons, der vorübergehenden finanziellen Zusatzbelastung zu entgehen. Die Verweigerung des Kantonswechsels erweist sich als unverhältnismässig.

#### **E. 7**

Aus den genannten Gründen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 49 Bst. a VwVG). Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Verfügung vom 25. September 2024 ist aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, das Gesuch des Beschwerdeführers um Wechsel in den Kanton B. \_\_\_\_\_ zu bewilligen.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind weder dem Beschwerdeführer noch der Vorinstanz Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 8.2**

Als obsiegende Partei hat der Beschwerdeführer für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Deren Höhe ist ausgehend von den eingereichten Kostennoten (vom 21. Oktober 2024, 23. Januar 2025 und 28. März 2025) festzulegen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die darin geltend gemachte Aufwände von insgesamt Fr. 2'237.90 (inkl. Auslagen und MWST) erscheinen angemessen. Die Vorinstanz ist zu

F-6619/2024 Seite 11 verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in dieser Höhe auszurichten.

**E. 9**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 BGG).

F-6619/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.